

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

**dem Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede
und
der Stadt Fröndenberg**

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Fröndenberg und der Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen gem. § 27 Abs. 3 SpkG NW folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Beitritt zum Zweckverband, Trägerschaft

- (1) Die Stadt Fröndenberg tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 dem bestehenden Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede bei, der nach dem Beitritt den Namen „Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede“ (nachfolgend „Zweckverband“) tragen wird.
- (2) Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 01.01.2017 Träger der Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen und der Sparkasse Fröndenberg werden. Zu diesem Zweck überträgt die Stadt Fröndenberg ihre Trägerschaft für die Sparkasse Fröndenberg zu diesem Zeitpunkt auf den Zweckverband.
- (3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die als Anlage beigefügte Fassung der ab 01.01.2017 geltenden Satzung für den Zweckverband.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen und die Sparkasse Fröndenberg werden mit Wirkung vom 01.01.2017 (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG NW in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2017 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG NW) das Vermögen der Sparkasse Fröndenberg im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Fröndenberg zum 31.12.2016 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG NW).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

„Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen,
Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede.“

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Unna.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse UnnaKamen“ führen.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

- (1) Nach dem Beitritt der Stadt Fröndenberg in den Zweckverband gilt nachfolgende Mitgliedschaftsstellung der Verbandsmitglieder untereinander:

- Kreis Unna:	14,90 %
- Kreisstadt Unna:	44,70 %
- Stadt Kamen:	17,50 %
- Stadt Fröndenberg	8,00 %
- Gemeinde Holzwickede:	14,90 %

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden der Kreis Unna drei, die Kreisstadt Unna neun, die Stadt Kamen vier, die Stadt Fröndenberg zwei und die Gemeinde Holzwickede drei Vertreter.

Die bisherigen Vertreter der Verbandsmitglieder und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter bleiben für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2020 im Amt.

- (3) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bleiben für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2020 im Amt.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung während der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode bis 2020 bzw. bis 2025 aus 21 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 14 sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Kontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Sparkassen - soweit nach dem folgenden Schlüssel möglich - wiedergewählt werden sollen.

Von den Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen in der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2020:

- der Kreis Unna 3 Vertreter,
- die Kreisstadt Unna 6 Vertreter,
- die Stadt Kamen 3 Vertreter,
- die Stadt Fröndenberg 2 Vertreter,
- die Gemeinde Holzwickede 1 Vertreter.

Die sechs Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

In der folgenden Kommunalwahlperiode bis 2025 stellen (soweit das Wahlergebnis es zulässt):

- der Kreis Unna 2 Vertreter,
- die Kreisstadt Unna 6 Vertreter,
- die Stadt Kamen 3 Vertreter,
- die Stadt Fröndenberg 2 Vertreter,
- die Gemeinde Holzwickede 2 Vertreter.

Die sechs Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (2) Die Zweckverbandsversammlung wird bereits vor Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2020 die Frage diskutieren, ob eine Reduktion des Verwaltungsrates auf dauerhaft 18 Mitglieder (gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) bzw. dauerhaft 15 Mitglieder (gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG) erfolgen soll.
- (3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2020 ein Vertreter der Kreisstadt Unna zu wählen. Zum 1. Stellvertreter ist für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2020 ein Vertreter der Gemeinde Holzwickede zu wählen. Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Kontinuität der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter der bisherigen Sparkasse Unna-Kamen wiedergewählt werden sollen. Zum 2. Stellvertreter ist für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2020 ein Vertreter der Stadt Kamen zu wählen.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, entsprechend der Absprachen der Absätze 1 bis 3 zu wählen.
- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder (Kreis Unna, Kreisstadt Unna, Stadt Kamen, Stadt Fröndenberg und Gemeinde Holzwickede), die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied oder Beanstandungsbeamter (§ 11 Abs. 3 SpkG NW) des Verwaltungsrates sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Für die vom Verwaltungsrat nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 3 SpkG NW) zu bildenden Ausschüsse (Risikoausschuss, Hauptausschuss und Bilanzprüfungsausschuss) soll dieser eine Zusammensetzung anstreben, die dem Verhältnis entspricht, das in § 6 für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates vereinbart wurde.

Dementsprechend sollen alle Ausschüsse wie folgt besetzt werden:

- 2 Vertreter der Kreisstadt Unna
 - 1 Vertreter der Stadt Kamen
 - 1 Vertreter des Kreises Unna
 - 1 Vertreter der Gemeinde Holzwickede
 - 1 Dienstkraft der Sparkasse.
- (2) Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Kontinuität für den Risikoausschuss und den Hauptausschuss (als kombinierter Bilanzprüfungs- und Hauptausschuss) die vom Verwaltungsrat gewählten Ausschussmitglieder sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der bisherigen Sparkasse Unna-Kamen wiedergewählt werden sollen.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder (Kreis Unna, Kreisstadt Unna, Stadt Kamen, Stadt Fröndenberg und Gemeinde Holzwickede), die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied oder Beanstandungsbeamter (§ 11 Abs. 3 SpkG NW) des jeweiligen Ausschusses sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu vier ordentlichen Mitgliedern.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wurde ab dem Jahr 2013 festgelegt und ist fusionsbedingt. Im Zeitablauf werden die Träger unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit die Anzahl der Vorstandspositionen überprüfen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, bei der Beschlussfassung über die Satzung der vereinigten Sparkasse dieses zu beschließen.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- Vorsitzender: Klaus Moßmeier,
- Mitglieder: Frank Röhr, Jürgen Schneider, Bernd Wenge.

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass keine betriebsbedingten Kündigungen auf Grund der Fusion ausgesprochen werden und dieses in einer Dienstvereinbarung zwischen Vorstand und Personalvertretung niedergelegt wird.
- (2) Bei der Organisation der Stabs- und Zentralabteilungen der vereinigten Sparkasse soll der Vorstand der vereinigten Sparkasse Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachten.

§ 10

Jahresüberschuss und Haftung

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG NW zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll nach dem in § 13 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna-Kamen, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vereinbarten Schlüssel aufgeteilt werden. Die Ausschüttungsbeträge sind für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden. Das Spendenverhalten der vereinigten Sparkasse soll sich an diesem Verhältnis orientieren.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

§ 11

Öffnungsklausel

Der Sparkassenzweckverband soll die Grundlage für eine sinnvolle Fortentwicklung des regionalen Sparkassenwesens bilden. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß darin überein, dass anderen Gebietskörperschaften oder anderen Sparkassenzweckverbänden, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme grundsätzlich ermöglicht wird. Die Vertragspartner sind darüber einig, dass in diesem Fall bei der Besetzung von Gremien und Funktionen die bisherigen und die neuen Verbandsmitglieder entsprechend ihren Anteilen im Sinne von § 13 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes angemessen berücksichtigt werden. Der Sparkassenzweckverband wird ermächtigt, für die Vertragsparteien entsprechende Verhandlungen zu führen und Verträge zu schließen.

§ 12
Inkrafttreten

Diesem Vertrag haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen am 05.12.2016 (nach Beratungen und Zustimmungen durch die Träger: Rat der Kreisstadt Unna am 24.11.2016, Kreistag Unna am 29.11.2016, Rat der Stadt Kamen am 29.11.2016, Rat der Gemeinde Holzwickede am 01.12.2016) und der Rat der Stadt Fröndenberg am 23.11.2016 zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 13
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Unna, 06.12.2016

Sparkassenzweckverband der
Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen

Stadt Fröndenberg

Karl-Gustav Mölle

Ralf Tost

Friedrich-Wilhelm Rebbe

(Verbandsvorsteher)

(Stv. Verbandsvorsteher)

(Bürgermeister)